

Verkündet
am 5. Juni 1963
Hoeppel, Justiz-Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Margarete S [REDACTED] geb. J [REDACTED],
E [REDACTED] - A [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

gegen

den Postoberschaffner Paul S [REDACTED], E [REDACTED] -
Ka [REDACTED], P [REDACTED] weg [REDACTED], bei Sa [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 10. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, die beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und katholischer Konfession sind, haben am 26. Juni 1934 in Ostpreußen die Ehe miteinander geschlossen. Der Kläger ist am [REDACTED] 1902, die Beklagte am [REDACTED] 1909 geboren. Aus der Ehe sind der am [REDACTED] 1935 geborene Helmut, die am [REDACTED] 1937 geborene Margarete, die am [REDACTED] 1939 geborene Gerda und die am [REDACTED] 1942 geborene Paula hervorgegangen. Helmut und Gerda sind verheiratet. Margarete und Paula wohnen noch bei der Mutter. Paula hat ihre Ausbildung abgeschlossen und arbeitet als Verkäuferin.

Die Parteien besaßen in Ostpreußen ein landwirtschaftliches Anwesen. Der Kläger war zur Zeit der Heirat Postfacharbeiter. Im Jahre 1941 wurde er in das Beamtenverhältnis berufen. Er ist heute Oberpostschaffner. Auf Grund seines Berufes war er oft von zu Hause fort. Während des Krieges stand er im Einsatz. Seinen letzten Urlaub verlebte er im Herbst 1944 bei seiner Familie. Am 25. März 1945 geriet er in russische Gefangenschaft, aus der er im Jahre 1948 in die Bundesrepublik entlassen wurde. Die Beklagte blieb zunächst mit den Kindern in Ostpreußen. Die Parteien standen in regem Briefwechsel miteinander und es gelang dem Kläger, der Kindergeld bezog, auch seiner Familie auf dem Verrechnungswege Geldbeträge zukommen zu lassen. Außerdem schickte er Pakete mit Bekleidung. Nachdem der Kläger die Zuzugsgenehmigung und die übrigen noch erforderlichen Papiere seiner Frau übersandt hatte, siedelte diese im Juni 1957 zusammen mit ihren Kindern in die Bundesrepublik über. Sie fand zunächst Aufnahme in einem Lager in der Nähe von Hamburg und später in einem Lager in Altenessen. Der Kläger zog zu seiner Familie und bewohnte seit Oktober 1957 zusammen mit seiner Frau und seinen Kindern in dem zuletzt genannten Lager einen Raum. Am 25. Juni 1958 erhielten die Parteien eine aus drei Zimmern nebst Küche bestehende Wohnung, die die Beklagte auch heute noch innehat. Zwischen den Parteien kam es jetzt häufig zu Streit, zu dem meist die Kinder Anlaß gaben. Der Kläger stand auf

dem Standpunkt, die Kinder gehorchten ihm nicht genug und die Beklagte stehe ganz auf seiten der Kinder. Am 5. September 1958 hatten die Parteien, die zuvor mehrmals in der Woche ehelich verkehrt hatten, den letzten Verkehr. Am 8. September 1958 kam es anlässlich einer Bemerkung der Tochter Gerda, die der Kläger übel genommen hatte, zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien. Über den Verlauf geben sie unterschiedliche Sachdarstellungen. Die Beklagte stellte auf Grund dieses Vorfalls am 11. September 1958 ihr Bett in das Kinderzimmer und schlief hinfort mit den Kindern zusammen. Dem Kläger verwehrte sie den Zutritt. Wenige Tage später erhob sie die Ehescheidungsklage - 9 R 240/58 LG Essen -. Ein am 13. Oktober 1958 unternommener Sühneversuch scheiterte am Widerstand der Beklagten. In der Folgezeit verschärfen sich die zwischen den Parteien bestehenden Spannungen. Der Kläger, der das Wohnzimmer und auch das Kinderzimmer nicht mehr benutzen durfte, fühlte sich vereinsamt und suchte häufiger Gastwirtschaften auf. Ein am 29. Dezember 1958 vorgenommener erneuter Sühneversuch scheiterte wiederum an dem Widerstand der Beklagten. Durch Beschluss vom 27. Januar 1959 setzte das Landgericht Essen den Rechtsstreit auf die Dauer von 6 Monaten aus. Zu der erhofften Versöhnung kam es jedoch nicht. Im Termin vom 22. Juni 1959 erklärte die Beklagte ihr Einverständnis dazu, daß sich der Kläger von ihr trenne, und forderte ihn auf, sich binnen eines Monats eine neue Unterkunft zu beschaffen. Tatsächlich zog der Kläger am 14. September 1959 aus. Er fand eine Unterkunft in einem möblierten Zimmer im Hause K■■■■■, wo sich auch eine Gastwirtschaft befand. 14 Tage später fand ein neuer Termin statt, in dem die Beklagte zu Protokoll erklärte, ihr Ehemann sei ausgezogen und sie sei damit einverstanden, daß das Scheidungsverfahren nicht betrieben werde, solange der Zustand der Trennung bestehe. In einem weiteren Termin am 3. November 1959 schlossen die Parteien einen Unterhaltsvergleich und erklärten übereinstimmend, keiner der Ehegatten dürfe dem anderen daraus einen Vorwurf machen, wenn sie nach einer Klagerücknahme noch eine zeitlang getrennt lebten. Die Beklagte nahm darauf die Klage zurück.



Zu einer Versöhnung kam es auch in der Folgezeit nicht. Noch vor dem letzten Termin hatte die Beklagte am 13. Oktober 1959 an den Kläger einen Brief geschrieben, der folgenden Wortlaut hat:

"Herr S [REDACTED] !

Habe heute den Kammerjäger gebeten, das von Herrn Paul S [REDACTED] bis zum 14. September 1959 benutzte Zimmer auszuräuchern, da sich die Wanzen schon richtig eingeknistet haben. Nun möchte ich um schriftlichen Bescheid bitten, was mit den Kleidern im Schrank des benannten Zimmers geschehen soll. Die beschissenen Unter- und Oberkleider, die der Herr zurückgelassen hat, sind schon ausgerottet sowie auch das Wanzengestell, wo er immer seinen Rausch ausgeschlafen hat... Ist das Zimmer erst ausgeräuchert, sollen keine Spuren von dem vorigen Einwohner bleiben.

Marg.S [REDACTED] geb. J [REDACTED]"

Der Kläger begehrt jetzt seinerseits die Ehescheidung. Er hat behauptet, es sei der Zweck des im Vorprozeß abgeschlossenen Vergleichs gewesen, nach Ablauf einer gewissen Verwindungszeit die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Er habe sich streng an die im Vergleich vom 3. November 1959 übernommenen Verpflichtungen gehalten und den versprochenen Unterhalt regelmäßig gezahlt. Zu den Festtagen habe er Grüße geschickt, die die Beklagte nie erwidert habe. Viermal habe er nach der Beendigung des Verfahrens die Beklagte aufgesucht, sie habe ihm nie geöffnet. Zu Ostern 1961 habe er ihr einen ausführlichen Brief gesandt und sie gebeten, die eheliche Gemeinschaft mit ihm wieder aufzunehmen. Sie habe nicht geantwortet. Unbeantwortet habe sie auch - das ist unstreitig - ein Schreiben seines Anwalts vom 19. Mai 1961 gelassen, wodurch dieser sie um Mitteilung gebeten hatte, ob sie bereit sei, die ehelichen Beziehungen wieder aufzunehmen. Er habe auch über die Kinder versucht, mit seiner Frau wieder Verbindung zu bekommen. Die Beklagte habe verhindert, daß er von dem Termin, an dem die Tochter Gerda kirchlich getraut worden sei, Nachricht erhalten hätte. Der Kläger hat beantragt,

die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der
Beklagten zu scheiden,
hilfsweise,
die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
festzustellen, daß dem Kläger ein Verschulden treffe.

Sie hat behauptet, der Sinn des im Vorprozeß geschlossenen Vergleichs sei gewesen, eine Ehescheidung zu vermeiden. Die Aussichten für eine Versöhnung seien damals - daran habe bei beiden Parteien kein Zweifel bestanden - denkbar gering gewesen. Wenn es bisher zu keiner Versöhnung gekommen sei, so habe sich der Kläger das selbst zuzuschreiben. Der Kläger habe, so hat sie behauptet, weiterhin im Übermaß Alkohol getrunken. Seine Unterkunft im Hause K. habe der Kläger verloren, weil er minderjährige Mädchen auf sein Zimmer genommen habe. Der Kläger habe sie, die Beklagte, auch in der Nachbarschaft schlecht gemacht. So habe er erzählt, seine Frau wolle nicht mit ihm, sondern lieber mit ihrem Sohn im Schlafzimmer schlafen. Er habe sich auch in Gegenwart dritter Personen darüber beschwert, daß er Unterhalt an seine Frau zahlen müsse, und angedeutet, er wolle sich scheiden lassen, damit dies anders werde. In den Briefen, die der Kläger ihr geschrieben habe, habe er sie verhöhnt. Meist habe sie die Briefe ungeöffnet oder doch ungelesen vernichtet. Gelegentlich habe er Zettel in den Briefkasten geworfen, auf denen er sie beschimpft und sich über den letzten ehelichen Verkehr ausgelassen habe. Der Kläger habe auch lediglich einmal, nämlich am 1. Mai 1961, an der Haustür geschellt. Sie habe Angst gehabt, der Kläger könne gewalttätig werden, und deshalb nicht geöffnet. Nachts sei der Kläger häufig vor der Korridortür erschienen und habe Krach geschlagen. Sie hat zugegeben, daß sie eine Beteiligung ihres Mannes an der Hochzeit der Tochter Gerda nicht gern gesehen habe.

Bei ihrer Anhörung in dem ersten Rechtszuge hat die Beklagte im Termin am 28. September 1961 und am 5. Januar 1962 folgende Erklärungen zu Protokoll gegeben:

"Ich möchte mit dem Kläger nicht wieder zusammenleben. Er hat mich einmal bereits an den Rand des Grabes gebracht. Er hat mich damit gedroht, er wolle mich in's Irrenhaus bringen. Er ist brutal. Ich glaube nicht, daß er sich geändert hat."

Ich habe damals (gemeint ist bei der Rücknahme der Klage im Vorprozeß) nicht vorgehabt, mich mit meinem Mann auszusöhnen und will das auch heute nicht. Er hat mich zu sehr gequält. Ich habe keinerlei Versuche unternommen, mich mit dem Kläger auszusöhnen... Ich will mich nicht noch einmal der Gefahr aussetzen, von ihm umgebracht zu werden."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Ehe der Parteien geschieden und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit sie auf § 43 EheG gestützt ist, nicht für begründet erachtet. Dagegen hat es auf den Hilfsantrag des Klägers dem Scheidungsbegehren aus § 48 EheG stattgegeben. Dabei hat es den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung zwar für zulässig, jedoch nicht für beachtlich angesehen, weil der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlten, die Ehe fortzusetzen. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe können nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen.

Das Berufungsgericht hat zur Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe im Einzelnen folgendes ausgeführt: Der Kläger habe sich noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ernsthaft und ohne jede Einschränkung bereit erklärt, zu seiner Frau zurückzukehren, ihr seinen gesamten Verdienst zur Verfügung zu stellen und auch auf jeglichen Alkoholgenuß - jedenfalls für eine Übergangszeit - zu verzichten. Die Beklagte habe sich damit jedoch nicht einverstanden erklärt. An ihrem Widerstand seien sowohl im Vorprozeß als auch in diesem Rechtsstreit sämtliche Versöhnungsversuche gescheitert. Sie habe keinen Zweifel daran gelassen, daß sie bei der Rücknahme der Klage im Vorprozeß gar nicht daran gedacht habe, sich mit dem Kläger wirklich auszusöhnen. Wie verbittert ihre Einstellung gegen den Kläger sei, ergebe sich aus ihrem Schreiben vom 13. Oktober 1959, in dem sie ihren Mann nicht einmal mit dem Vornamen anrede und, um das "Du" zu vermeiden, von dem "Herrn" schreibe und ihn mit der Bemerkung, daß "keine Spuren mehr von dem vorigen Einwohner bleiben sollten", erheblich verletzt habe. Sie habe es auch nicht für nötig gehalten, die Grüße des Klägers zu den Feiertagen zu erwidern. Briefe des Klägers habe sie teilweise ungelesen zerrissen. Auch das Schreiben des Anwalts des Klägers, in dem dieser sie zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft aufgefordert und in dem er auf ein Schreiben des Klägers Bezug genommen habe, worin dieser bereits zu Ostern 1961 die gleiche Bitte gegenüber der Beklagten geäußert habe, habe sie nicht beantwortet. In welchem Maße bei der Beklagten nicht nur jegliche Bindung an die Ehe fehle, sondern eine als ohfeindlich zu bezeichnende Einstellung bereits ausgeprägt sei, werde deutlich durch die Reaktion auf die Frage der Tochter Gerda, ob diese den Vater zu ihrer Hochzeit, die im Frühjahr 1961 stattfand, einladen dürfe. Sie habe dem Kind gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß der Vater die Wohnung nicht betreten dürfe, und darüber hinaus bemerkt, ob der Vater an den übrigen Feierlichkeiten, also insbesondere an der kirchlichen Trauung, teilnehmen solle oder nicht, das gehe sie nichts an.

Die Revision greift die diesen Ausführungen zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen nicht an. Sie sind also gemäß § 561 Abs. 2 ZPO für das Revisionsgericht bindend. Auch die daraus vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, daß bei der Beklagten eine Bindung an die Ehe nicht mehr bestehe, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Aus dem Verhalten der Beklagten, wie es das Berufungsgericht feststellt, kann ohne Verstoß gegen Denkgesetze oder gegen die Lebenserfahrung geschlossen werden, daß sie das Gefühl der inneren Verbundenheit mit dem Kläger völlig verloren hat und daß sie ihm darüber hinaus, wie insbesondere ihr Schreiben vom 13. Oktober 1959 ergibt, mit einer tiefen Verachtung begegnet, wie sie nicht zu erklären wäre, wenn in ihr das Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für sein Schicksal und das Gefühl der Dankbarkeit für die Treue, die er in den Kriegs- und Nachkriegsjahren seiner Familie bewiesen hat, noch lebendig wären. Daß sie nicht bereit ist, ihm noch irgendwelche, sei es auch nur eine moralische oder seelische Hilfe, zukommen zu lassen oder doch einen Versuch in dieser Richtung zu machen, muß ebenfalls den Schluß nahelegen, daß ihr Festhalten an der Ehe nicht dem Bestreben entspringt, den sittlichen Wert der Ehe zu verwirklichen.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats (vgl. LM Nr. 46 zu § 48 Abs. 2 EheG) ist die Beachtlichkeit des Widerspruchs schon dann zu vermessen, wenn dem beklagten Ehegatten entweder die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen. Da die eine dieser Voraussetzungen - das Fehlen der Bindung - hier, wie dargelegt, rechtlich unangreifbar vom Berufungsgericht festgestellt ist, kann die Beklagte mit ihrem Widerspruch gegen die Scheidung in keinem Falle durchdringen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob es ihr, wie das Berufungsgericht angenommen hat, auch an der zumutbaren Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen. Eines Eingehens auf die zu diesem

Punkte von der Revision erhobenen Angriffe bedarf es also nicht.

Die Kosten des hiernach unbegründeten Rechtsmittels fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim